Lesefassung

der Entschädigungssatzung des Zweckverbands Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe – Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

unter Berücksichtigung der durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Juli 2007, die 2. Änderungssatzung vom 16. Juli 2008 und die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2018 vorgenommenen Änderungen der Satzung vom 23. Februar 2004

§1

Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 a) der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €.
(2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der §§ 12, 9 Abs. 1 Nr. 12 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 29,00 €.

§ 2

Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Entschädigungsverordnung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €.
(2) Der oder dem Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3

Ehrenamtliche Verbandsvorsteherin / Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

(1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 379,00 €. Die Zustimmung des Innenministeriums gem. § 1 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung wurde mit Erlass vom 29.10.2008 erteilt.

(2) Der oder dem Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen. Die Zustimmung des Innenministeriums gem. § 1 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung wurde mit Erlass vom 29.10.2008 erteilt.

§ 4

Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 161,67 €.

§ 5

Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen sowie ihre oder seine Stellvertretende oder ihr oder sein Stellvertretender erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 45,00 €.

§ 7

Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannte Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Den in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

(1) Den in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen zu gewähren.
(2) Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
(3) Den ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung wird ab 2007 für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrats und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen eine jährliche Fahrkostenpauschale gezahlt. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der einfachen Entfernung vom Wohnort des Mitglieds der Verbandsversammlung zum Sitzungsort Itzehoe und beträgt

- bis 5,0 km: 18,00 €,
- von 5,1 bis 10,0 km: 36,00 €,
- von 10,1 bis 15,0 km: 54,00 €,
- von 15,1 bis 20,0 km: 72,00 €,
- von 20,1 bis 25,0 km: 90,00 €,
- von 25,1 bis 30,0 km: 108,00 €,
- von 30,1 bis 35,0 km: 126,00 € und
- von 35,1 bis 40,0 km: 144,00 €.

Abweichend von Satz 2 beträgt die Höhe der Pauschale bei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen angehören,

- bis 5,0 km: 30,00 €,
- von 5,1 bis 10,0 km: 60,00 €,
- von 10,1 bis 15,0 km: 90,00 €,
- von 15,1 bis 20,0 km: 120,00 €,
- von 20,1 bis 25,0 km: 150,00 €,
- von 25,1 bis 30,0 km: 180,00 €,
- von 30,1 bis 35,0 km: 210,00 € und
- von 35,1 bis 40,0 km: 240,00 €.

Die Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres ausgezahlt. Besteht der Anspruch auf Fahrkostenerstattung nicht für ein volles Kalenderjahr, so wird vom Beginn des Monats des Amtsantritts bzw. bis zum Ende des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, für jeden Monat ein Zwölftel der jährlichen Pauschale gezahlt. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Fahrten, die nicht von Absatz 3 Satz 1 erfasst sind, werden entsprechend Absatz 1 gesondert abgerechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe, Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe, tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 08.07.2004 / 19.10.2007 / 05.11.2008 / 12.12.2018

Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe,
Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe

Dr. Wenzlaff
Verbandsvorsteher